

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/10 B

L 14 U 90/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 83/02 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juli 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).
- 3 Soweit die Klägerin der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,
"ob eine Begutachtung, die unter Verletzung des § 200 Abs. 2 SGB VII zu Stande kam und die daher gemäß § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen gewesen wäre, im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens verwertet werden darf",
fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Sie hat sich nicht mit der Rechtsprechung des Senats zu § 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII; BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1; BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 10/07 R) auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, weshalb sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen soll.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit die Klägerin geltend macht, das Gutachten von Dr. D. sei wegen Verstoßes gegen § 200 Abs 2 SGB VII nicht verwertbar gewesen, hat sie nicht hinreichend aufgezeigt, warum es an einer Heilung des gerügten Mangels fehle. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der bezeichnete Verfahrensmangel in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)